



PRESSEMITTEILUNG Nr. 145/25

Luxemburg, den 20. November 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-57/23 | Policejní prezidium (Speicherung biometrischer und genetischer Daten)

Die Polizeibehörden eines Mitgliedstaats können auf der Grundlage interner Vorschriften entscheiden, ob es erforderlich ist, die biometrischen und genetischen Daten einer strafrechtlich verfolgten oder einer Straftat verdächtigten Person zu speichern

Sofern das nationale Recht angemessene Fristen für die Überprüfung der Notwendigkeit der Speicherung dieser Daten festlegt, muss darin nicht unbedingt eine Höchstdauer der Speicherung vorgesehen sein

Ein tschechischer Beamter wurde im Rahmen eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens von der Polizei vernommen. Trotz seines Widerspruchs ordnete die Polizei die Abnahme seiner Fingerabdrücke, die Durchführung eines Wangenabstrichs, anhand dessen sie ein genetisches Profil erstellte, sowie die Aufnahme von Fotos und die Erstellung einer Personenbeschreibung an. Diese Informationen wurden in Datenbanken eingegeben. Im Jahr 2017 wurde der Beamte rechtskräftig verurteilt, u. a. wegen Amtsmissbrauchs. In einem separaten Verfahren focht er die von der Polizei nach dem tschechischen Recht¹ durchgeführten Identifizierungsmaßnahmen und die Speicherung der aus diesen gewonnenen Daten an, da sie einen rechtswidrigen Eingriff in sein Privatleben darstellten. Das tschechische Gericht gab dieser Klage statt und wies die Polizeibehörden an, alle aus diesen Maßnahmen resultierenden personenbezogenen Daten aus ihren Datenbanken zu löschen. Die tschechische Polizei legte gegen diese Entscheidung Kassationsbeschwerde beim tschechischen Obersten Verwaltungsgericht ein.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellt sich die Frage, ob die durch das Gesetz über die tschechische Polizei geschaffene rechtliche Regelung mit der Richtlinie (EU) 2016/680² vereinbar ist. Es möchte erstens wissen, ob die Rechtsprechung der tschechischen Verwaltungsgerichte als „Recht der Mitgliedstaaten“³ eingestuft werden kann. Zweitens möchte es wissen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie der undifferenzierten Erhebung biometrischer und genetischer Daten von allen Personen, die verdächtigt werden, eine vorsätzliche Straftat begangen zu haben, entgegenstehen. Drittens möchte es wissen, ob diese Richtlinie der Speicherung biometrischer und genetischer Daten entgegensteht, wenn nicht ausdrücklich eine Höchstdauer der Speicherung vorgesehen ist.

In seinem Urteil von heute stellt der Gerichtshof fest, dass in Bezug auf die Erhebung, Speicherung und Löschung biometrischer und genetischer Daten **der Begriff „Recht der Mitgliedstaaten“ eine allgemeine Bestimmung** erfasst, in der die Mindestvoraussetzungen für die Erhebung, Speicherung und Löschung solcher Daten aufgestellt sind, wie diese Bestimmung durch die Rechtsprechung der nationalen Gerichte ausgelegt wird, soweit diese Rechtsprechung zugänglich und hinreichend vorhersehbar ist.

Im Übrigen **steht das Unionsrecht⁴ einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unterschiedslos die Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen erlaubt, die wegen einer vorsätzlichen Straftat verfolgt oder einer solchen Straftat verdächtig werden**. Der Gerichtshof knüpft hieran jedoch zwei Voraussetzungen: Zum einen **dürfen die Zwecke dieser Erhebung es nicht erfordern, zwischen diesen beiden**

Kategorien von Personen zu unterscheiden. Zum anderen **müssen die für die Verarbeitung Verantwortlichen** nach dem nationalen Recht, einschließlich der Rechtsprechung der nationalen Gerichte, **verpflichtet sein, sämtliche Grundsätze und besonderen Anforderungen⁵ einzuhalten, die für die Verarbeitung sensibler Daten gelten.**

Schließlich befindet der Gerichtshof, **dass das Unionsrecht⁶ unter bestimmten Voraussetzungen eine nationale Regelung zulässt, nach der die Erforderlichkeit der Speicherung biometrischer und genetischer Daten** von den Polizeibehörden **auf der Grundlage interner Vorschriften beurteilt wird.**

Sofern die nationale Regelung angemessene Fristen für die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung dieser Daten festlegt und bei dieser Überprüfung beurteilt wird, ob die Verlängerung dieser Speicherung unbedingt erforderlich ist, muss sie keine Höchstdauer vorsehen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

[Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ § 65 des tschechischen Polizeigesetzes.

² [Richtlinie \(EU\) 2016/680](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

³ Im Sinne von Art. 8 der Richtlinie 2016/680, in dem die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind.

⁴ Art. 6 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 10 dieser Richtlinie.

⁵ Voraussetzungen, die in den Art. 4 und 10 der Richtlinie 2016/680 genannt sind.

⁶ Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2016/680.